

Richtlinien Fremdsprachen

Sprachkompetenz und Kulturaufenthalt

Aktualisierte Version: 23. Juni 2025
Erlassen durch den Leiter Ausbildung

Betrifft Studierende Primarstufe sowie Studierende KU bei Wahl des Faches Englisch und ist ab Zeitpunkt der Veröffentlichung für alle Studierendenjahrgänge gültig.

Inhalt:

1. Zweck des Dokuments.....	1
2. Zeitlicher Ablauf Erwerb Sprachzertifikat und Kulturaufenthalt	2
3. Geforderte Sprachkompetenzen bei Studienbeginn	3
3.1.Nachweis B2-Niveau	3
3.2.Übertritt ins zweite Studienjahr	3
4. Internationales Sprachzertifikat Niveau C1	4
5. Hochschulinterne C1-Sprachprüfung bei Nicht-Bestehen der internationalen Zertifikate	5
6. Erlass des C1-Zertifikats	6
7. Fehlendes Sprachzertifikat bei Ausbildungsabschluss	7
8. Kulturaufenthalt Fremdsprache	8
9. Erlass des Kulturaufenthaltes bei zweisprachigem Hintergrund	12
10. Zuständigkeiten, Kontaktpersonen	13

1 Zweck des Dokuments

Studierende des Studiengangs Primarstufe sowie des Studiengangs Kindergarten/Unterstufe mit Wahlfach Englisch müssen pro Sprache einen Kulturaufenthalt absolvieren und ein international anerkanntes Sprachzertifikat auf dem Niveau C1 erwerben. Im vorliegenden Dokument sind die Richtlinien für den Erwerb des C1-Zertifikats und für den Kulturaufenthalt zusammengefasst.

2 Zeitlicher Ablauf Erwerb Sprachzertifikat und Kulturaufenthalt

Die Tabelle 1 zeigt den zeitlichen Ablauf für den Erwerb des Sprachzertifikats und für den Kulturaufenthalt. Die Studierenden sollten bereits bei Studienbeginn über Sprachkompetenzen auf dem Niveau B2 gemäss [europäischem Referenzrahmen](#) verfügen. Bei ungenügenden Kenntnissen wird dringend empfohlen, bereits vor dem Studium die Sprachkompetenz zu verbessern.

Tabelle 1: Zeitlicher Ablauf für den Erwerb des Sprachzertifikats und für den Kulturaufenthalt.

	Sprachzertifikat	Kulturaufenthalt
Vor Studienbeginn	Selbständige Verbesserung der Sprachkompetenz bis mind. Niveau B2 (siehe Kapitel 3).	Der Kulturaufenthalt muss vor oder während des Studiums absolviert werden, gemäss Regeln im Kapitel 8.
1. Semester	Eingangsprüfung schriftlich und mündlich (s. Kapitel 3). Möglichkeit für Sprachkurse an der PH Zug im Rahmen des Wahlstudiums (Niveau B2-C1)	
2. Semester	Falls nicht bereits nachgewiesen: Interne B2-Prüfung am Ende des 2. Semesters. Das Niveau B2 muss bis spätestens 15. August nachgewiesen sein. <u>Primarstufe:</u> Nur dann Übertritt ins 3. Semester <u>KU-Stufe:</u> Nur dann kann Englisch weiterstudiert werden	
3. – 5. Semester	Bei Bedarf Sprachkurse an der PH Zug im Rahmen des Wahlstudiums.	Bis zu Beginn des 6. Semesters (Ende Kalenderwoche 8): Kulturaufenthalt absolviert und alle Kopien der Nachweise eingereicht
6. Semester	Bis Ende 6. Semester (spätestens 1 Monat vor der Diplomfeier): Für Primar-Diplom: mind. in einer Fremdsprache C1-Zertifikat erworben und Kopie davon eingereicht Für KU-Diplom mit Englisch: C1-Zertifikat erworben, Kopie davon eingereicht (bei fehlendem Sprachzertifikat siehe Kapitel 7)	

Der Eintrag der Zertifikate und des Aufenthalts in das Transcript of Records erfolgt ein- bis zweimal pro Semester. Für Sprachzertifikate und Aufenthalte werden keine Credits ausgewiesen.

3 Geforderte Sprachkompetenzen bei Studienbeginn

Die Sprachkompetenzen in Englisch und/oder Französisch sollten bereits zu Beginn des Studiums auf dem Niveau B2 gemäss europäischem Referenzrahmen (siehe Tabelle 2) liegen. Idealerweise verfügen die Studierenden bereits über ein internationales Sprachzertifikat B2 oder höher oder über eine Schlussnote von mindestens 4 im Vorkurs einer PH.

Für Englisch gilt: Während der Einführungstage bei Studienbeginn wird eine schriftliche Einstufungsprüfung abgelegt. Studierende, welche ein internationales Zertifikat B2 (erworben innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn des Studiums) oder C1 oder C2 (beide ohne zeitliche Beschränkung) oder mindestens die Note 4 aus dem Vorbereitungskurs einer PH mitbringen, sind von der Prüfung dispensiert. Alle Studierenden, die die Einstufungsprüfung auf der Stufe B2 nicht bestehen, legen zusätzlich eine mündliche Prüfung ab.

Für Französisch gilt: Alle Studierenden, ausser diejenigen, welche bereits über ein internationales Zertifikat DALF C1 oder höher verfügen, absolvieren während der Einführungstage bei Studienbeginn eine schriftliche Einstufungsprüfung, damit ihr aktueller Sprachstand festgestellt werden kann. Alle Studierenden, die noch keinen offiziellen B2-Nachweis haben, müssen auch die mündliche Prüfung ablegen.

3.1 Nachweis B2-Niveau

Das B2-Niveau kann auf folgende Arten nachgewiesen werden:

- Einreichen der Kopie eines internationalen B2-Zertifikats (bei Studienbeginn im September nicht älter als 5 Jahre) oder eines Zertifikats C1 oder höher (ohne Frist) auf den Moodle-Kurs 'Dokumentupload Sprachen und Kulturaufenthalt'.
- Mind. Note 4 in der Französisch- resp. Englischprüfung des Vorkurses an einer PH.
- Erreichen des Niveaus B2 in der Einstufungsprüfung bei Studienbeginn.
- Erreichen des Niveaus B2 in der internen B2-Nachprüfung (schriftlich und mündlich) im Mai des ersten Studienjahres.

Eine Maturität, auch von einem zweisprachigen Maturitätslehrgang, reicht nicht aus für diesen Nachweis.

3.2 Übertritt ins zweite Studienjahr

Für **Studierende des Studiengangs Primarstufe** ist ein Übertritt ins zweite Studienjahr nur möglich, wenn bis zum 15. August des Zwischensemesters zwischen dem 2. und 3. Semester das Niveau B2 nachgewiesen wurde, ansonsten muss das Studium unterbrochen werden, bis ein externes internationales B2- oder C1-Zertifikat vorliegt. Ein Wiedereinstieg ins Studium ist jeweils nur im September möglich.

Studierende des Studiengangs Primarstufe mit zwei Fremdsprachen, die bis zum 15. August nur in einer der beiden Sprachen ein B2 vorlegen können, können in das 2. Studienjahr übertreten, jedoch das Studium in der zweiten Fremdsprache nicht fortsetzen.

Für den **Studiengang Kindergarten/Unterstufe** gilt: das Fach Englisch kann im 2. Studienjahr nur weiterstudiert werden, wenn bis zum 15. August des Zwischensemesters zwischen dem 2. und 3. Semester der B2-Nachweis vorliegt.

4 Internationales Sprachzertifikat Niveau C1

Um auf der Primarstufe eine Fremdsprache unterrichten zu können, müssen Studierende bis Studienende das Sprachkompetenzniveau C1 des europäischen Referenzrahmens nachweisen. Die Prüfung wird extern abgelegt und muss von den Studierenden selbst organisiert werden. Das Niveau ist anspruchsvoll.

Um die Studierenden im Aufbau ihrer Sprachkompetenz zu unterstützen, bietet die PH Zug Sprachkurse auf verschiedenen Niveaus an. Die PH Zug empfiehlt im Englisch das Cambridge C1 Advanced (CAE) und bereitet in ihren Kursen ausschliesslich auf diese Prüfung vor. Die Tabelle 2 zeigt eine Übersicht über die von der PH Zug anerkannten internationalen Sprachzertifikate.

Tabelle 2: Übersicht über die von der PH Zug anerkannten internationalen Sprachzertifikate für Französisch und Englisch

	Französisch	Englisch	
Europäischer Referenzrahmen	CIEP Centre international d'études pédagogiques	University of Cambridge	IELTS (General or Academic)
C2	DALF C2	C2 Proficiency (CPE)	Band 8.5 - 9
C1	DALF C1	C1 Advanced (CAE)* C1 Business Higher (BEC Higher)**	Band 7- 8
B2	DELF B2	B2 First (FCE)*** B2 Business Vantage (BEC Vantage)***	Band 5.5 – 6.5

* Es gilt auch ein Cambridge B2 First (FCE) mit einer Punktzahl von mindestens 180 als C1-Zertifikat.

** Es gilt auch ein B2 Business Vantage (BEC Vantage) mit mindestens 180 Punkten als C1-Zertifikat.

*** Es gelten auch sowohl ein Cambridge B1 Preliminary (PET) mit einer Punktzahl von mindestens 160 und ein B1 Business Preliminary (BEC Preliminary) mit einer Punktzahl von mindestens 160 als B2-Zertifikat.

Es ist zu beachten, dass die PH Zug ein Zertifikat, welches durch eine online-Prüfung erworben wurde, die ausserhalb eines Testzentrums stattfand, nicht anerkennt.¹

Die Kopien der internationalen Sprachzertifikate werden, sobald erworben (spätestens bis einen Monat vor der Diplomfeier) in den Moodle-Kurs 'Dokumentenupload Sprachen und Kulturaufenthalt' hochgeladen. Fehlende C1 Zertifikate haben Konsequenzen für den Abschluss (siehe Kapitel 7).

5 Hochschulinterne C1-Sprachprüfung bei Nicht-Bestehen der internationalen Zertifikate

Studierende, welche die internationalen Zertifikate auf dem Niveau C1 knapp nicht bestanden haben, können sich für die hochschulinterne berufsspezifische C1-Sprachprüfung anmelden (Bedingungen siehe Tabelle 3). Diese mündliche Prüfung wird von den drei Hochschulen PH Luzern, PH Schwyz und PH Zug gemeinsam an der PH Luzern durchgeführt und findet bei genügend Anmeldungen zweimal im Jahr (Frühjahr und Herbst) statt. Sie kann mehrfach wiederholt werden und ist kostenpflichtig. Daneben ist es weiterhin möglich, ein international anerkanntes C1-Zertifikat einzureichen (anerkannte Zertifikate siehe Tabelle 2).

Die Prüfungsdaten, weitere Informationen sowie das Anmeldeformular finden sich auf der Homepage der PH Luzern unter <https://evento-web.phlu.ch/index.php?id=1936>

Tabelle 3: Bedingungen für die Anmeldung zur internen C1-Prüfung

a) Ein erfolgloser Versuch, ein internationales C1-Zertifikat zu erwerben.	
b) In dieser Prüfung wurde folgende Minimalpunktzahl erreicht:	
Französisch	Englisch
▪ <i>DALF C1</i> : 45 Punkte	▪ <i>Cambridge C1 Advanced (CAE)</i> : 174 Punkte (bis 2014: 54 Punkte)
	▪ <i>IELTS (general or academic strand)</i> : 6.5 Punkte
c) In speziellen Situationen ist zudem eine «sur dossier» Zulassung zur internen C1-Prüfung möglich. Vgl. dazu die Hinweise auf der Homepage der PHLU unter dem oben angegebenen Link.	

¹ Ausnahmen können bei speziellen Umständen (insbesondere Nachteilsausgleich) auf schriftlichen Antrag hin durch die zuständige Studiengangsleitung bewilligt werden. Die Bewilligung muss *vorab* vorliegen und die konkreten Bedingungen legt in einem solchen Fall die Studiengangsleitung fest.

6 Erlass des C1-Zertifikats

Unter bestimmten Bedingungen kann das formale C1-Zertifikat erlassen werden, wenn in der Eingangsprüfung (schriftlich und mündlich) das entsprechende Sprachniveau nachgewiesen wird. Die Tabelle 4 gibt Auskunft über die Bedingungen, welche für einen Erlass erfüllt sein müssen. Dafür muss das entsprechende Formular «Antrag Erlass C1-Zertifikat» (Extranet) auf den Moodle-Kurs: 'Dokumentenupload Sprachen und Kulturaufenthalt' eingereicht werden. Bei Fällen, die in der Tabelle nicht genannt, aber vergleichbar sind, ist eine Abklärung sur Dossier möglich.

Tabelle 4: Bedingungen für den Erlass des C1-Zertifikats

Fremdsprachiger Elternteil
<ul style="list-style-type: none">▪ In einer Familie aufgewachsen, in der die entsprechende Fremdsprache gesprochen wird, mit entsprechendem fremdsprachigem Elternteil UND <ul style="list-style-type: none">▪ bei der Eingangsprüfung der PH Zug das Sprachniveau C1 oder höher erreicht, und zwar sowohl in der Gesamtpunktzahl wie auch in den Fertigkeiten Schreiben und Sprechen
Fremdsprachiger Schulbesuch von mind. 3 Jahren
<ul style="list-style-type: none">▪ In der gewählten Sprache während mindestens drei Jahren eine Schule (Primar oder höher) im Sprachgebiet oder eine französisch- resp. englischsprachige Schule ausserhalb des Sprachgebiets (z. B. <i>lycée français</i> oder <i>international school</i>) besucht UND <ul style="list-style-type: none">▪ bei der Eingangsprüfung der PH Zug das Sprachniveau C1 oder höher erreicht, und zwar sowohl in der Gesamtpunktzahl wie auch in den Fertigkeiten Schreiben und Sprechen
Abschluss an Universität im Sprachgebiet
<ul style="list-style-type: none">▪ Einen Bachelor- oder Masterabschluss an einer Universität oder einer anderen tertiären Institution im Sprachgebiet erlangt und mind. 75 % der Kurse in der entsprechenden Sprache absolviert UND <ul style="list-style-type: none">▪ bei der Eingangsprüfung der PH Zug das Sprachniveau C1 oder höher erreicht, und zwar sowohl in der Gesamtpunktzahl wie auch in den Fertigkeiten Schreiben und Sprechen

7 Fehlendes Sprachzertifikat bei Ausbildungsabschluss

Die PH Zug empfiehlt dringend, das Fremdsprachenzertifikat auf C1-Niveau vor dem oder im Verlauf des Studiums zu absolvieren.

Studierende des **Studiengangs Primarstufe mit nur einer Fremdsprache**, die am Ende der Ausbildung kein C1-Zertifikat vorlegen können, **erhalten kein Lehrdiplom**. Es ist mit schlechteren Chancen beim Bewerben und mit Lohneinbussen von bis zu 20% auf den Anfangslohn zu rechnen.

Studierende der **Primarstufe, die beide Fremdsprachen studieren**, aber bis 1 Monat vor der Diplomierung nur in einer der beiden Sprachen ein C1-Zertifikat vorlegen können, **erhalten trotzdem ihr Lehrdiplom, jedoch mit einer Lehrberechtigung nur für die Fremdsprache**, in der sie das Niveau C1 erreicht haben.

KU-Studierende, die bis 1 Monat vor der Diplomierung kein C1-Zertifikat für Englisch vorweisen können, **erhalten trotzdem ihr Lehrdiplom, aber ohne Lehrberechtigung** für das Fach Englisch.

Auch nach Beendigung der Ausbildung kann die hochschulinterne, mündliche C1-Prüfung abgelegt werden, falls die Voraussetzungen dazu erfüllt sind (siehe Kapitel 5). Das Einreichen eines internationalen C1-Zertifikats ist weiterhin möglich.

Sobald die Studierenden das fehlende C1-Zertifikat nachreichen, erhalten sie ihr Lehrdiplom.

Studierende der Primarstufe, welche das Studium der zweiten Fremdsprache und Studierende des Studiengangs Kindergarten/Unterstufe, welche das Wahlfach Englisch nicht abschliessen, können die Lehrberechtigung nach erfolgreichem Absolvieren des C1-Zertifikates im Rahmen eines Facherweiterungsstudiums erwerben. Die Anmeldung erfolgt über das Anmeldeformular für die verkürzte Facherweiterung EN/FR, das auf der Homepage der PH Zug aufgeschaltet ist. Nach der Anmeldung wird überprüft, ob zusätzliche Module (Fachdidaktik, Praktikum) besucht werden müssen. Anfallende Kosten: In jedem Fall Anmeldegebühr und Diplomasstellungsgebühr, falls Module besucht werden müssen, zusätzlich Semester- und Prüfungsgebühren.

Die Regelungen zur Einreichung der C1-Zertifikate können sich im Laufe der Zeit ändern. Es liegt in der Verantwortung der Absolventinnen und Absolventen, sich diesbezüglich zu informieren. Die PH Zug kann nicht garantieren, dass ein Diplom nach bisherigen Bedingungen mit einer langjährigen Verzögerung ausgestellt werden kann.

8 Kulturaufenthalt Fremdsprache

Der Aufenthalt im englisch- bzw. französischsprachigen Sprachraum dient einerseits dem Kennenlernen von dessen Eigenheiten im Hinblick auf die entsprechenden Ziele des Lehrplans 21. Aus diesem Grund ist ein Kulturaufenthalt auch dann zu absolvieren, wenn jemand bereits über ein C1-Zertifikat verfügt. Andererseits unterstützt der Aufenthalt auch die Weiterentwicklung der sprachlichen Kompetenzen.

Für Studierende der Primarstufe muss der Kulturaufenthalt Fremdsprache bis zum Beginn des sechsten Semesters (Ende Kalenderwoche 8) absolviert werden und er ist Bedingung für die Diplomierung. Solange dies nicht geschehen ist, bleiben die Studierenden an der PH immatrikuliert und zahlen weiterhin die Semestergebühren.

Für die Organisation des Aufenthalts sind die Studierenden selber verantwortlich. Kataloge von diversen Sprachschulen und anderen Organisationen sind im Raum 018 der PH Zug zu finden. Im Dokument «Fremdsprachen: Linksammlung» (Homepage PH Zug) finden sich zudem zahlreiche Hinweise auf nützliche Webseiten, insbesondere für die Organisation des Kulturaufenthalts. Allen Studierenden wird empfohlen, bereits vor Aufnahme des Studiums zumindest einen Teil des Kulturaufenthalts zu absolvieren.

Tabelle 5: Erforderliche Wochen für den Kulturaufenthalt

Studienprogramm	Studium einer Fremdsprache	Studium von zwei Fremdsprachen
Primarstufe (PS)	<p>Insgesamt mindestens 6 Wochen:</p> <p>Mind. 4 Wochen am Stück² mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sprachschule oder • anderer Schulbesuch oder • Arbeitseinsatz bezahlt/ unbezahlt/freiwillig oder • Unterrichtspraktikum <p>Dabei sind mindestens 20 Std. für Arbeitseinsätze bzw. 20 Lektionen à mind. 40 Min. pro Woche zu absolvieren. Bei einer geringeren Stundenzahl verlängert sich der Aufenthalt entsprechend.</p> <p>Plus mindestens 2 Wochen am Stück frei wählbar (z.B. reisen, Sprachschule, arbeiten)³</p>	<p>Insgesamt mindestens 8 Wochen:</p> <p>Pro Sprache mindestens 4 Wochen am Stück³ mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sprachschule oder • anderer Schulbesuch oder • Arbeitseinsatz bezahlt/ unbezahlt/ freiwillig oder • Unterrichtspraktikum <p>Dabei sind mindestens 20 Std. für Arbeitseinsätze bzw. 20 Lektionen à mind. 40 Min. pro Woche zu absolvieren. Bei einer geringeren Stundenzahl verlängert sich der Aufenthalt entsprechend.</p>

² Bei Härtefällen (insbesondere im Zusammenhang mit Familienpflichten) kann im Sinne einer begründeten Ausnahme bei der zuständigen Studiengangsleitung ein Antrag mit Begründung auf eine Unterteilung der 4 Wochen in je zwei Wochen gestellt werden.

³ Selbstverständlich können auch 6 oder bei zwei Fremdsprachen 4 plus 4 Wochen am Stück absolviert werden, wenn dabei die obigen Vorgaben eingehalten werden.

Kindergarten/ Unterstufe (KU) bei Wahl des Fa- ches Englisch	Wie oben Primarstufe.	---
---	-----------------------	-----

Einschränkung bezüglich Praktika:

Im Fach Englisch wird ein 4-wöchiges Praktikum an einer Schweizerschule im Ausland nicht anerkannt, auch wenn das Land auf der entsprechenden Länderliste aufgeführt ist, weil der Unterricht i.d.R. mehrheitlich auf Deutsch stattfindet. (Ausnahme: liegt bereits ein C1 in Englisch vor, wird ein Praktikum in einem englischsprachigen Land als Kulturaufenthalt angerechnet.) Für Französisch wird ein 4-wöchiges Praktikum in einem französischsprachigen Land oder in der Romandie anerkannt, da die Unterrichtssprache Französisch ist.

Weitere Bestimmungen:

Es werden Aufenthalte in Ländern anerkannt, in denen Französisch resp. Englisch Amtssprache, primäre Landessprache oder Bildungssprache ist. Es gelten die folgenden Länderlisten:

Tabelle 7: Länderliste Englisch

Länderliste Englisch	
Antigua and Barbuda	Namibia
Australia and external territories	Nauru
Bahamas	New Zealand and overseas territory
Barbados	Nigeria
Belize	Niue
Botswana	Pakistan
Cameroon	Palau
Canada (English-speaking areas)	Papua New Guinea
Cook Islands	Philippines
Curaçao	Rwanda
Dominica	Saint Kitts and Nevis
Eswatini	Saint Lucia
Federated States of Micronesia	Saint Vincent and the Grenadines
Fiji	Samoa
Gambia	Sierra Leone
Ghana	Singapore
Grenada	Solomon Islands
Guyana	South Africa
Hong Kong (Special Administrative Region of China)	South Sudan
India	Sudan
Ireland	Tanzania
Jamaica	Trinidad and Tobago
Kenya	Tuvalu
Kiribati	Uganda
Lesotho	United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, British Overseas Territories and British Crown Dependencies
Liberia	United States of America and overseas territories
Malawi	Vanuatu
Malta	Zambia
Marshall Islands	Zimbabwe
Mauritius	

Tabelle 8: Länderliste Französisch

Länderliste Französisch	
Algérie	Luxembourg
Belgique (französischsprachiger Teil)	Madagascar
Bénin	Maroc
Burkina Faso	Mali
Burundi	Mauritanie
Cameroun	Mauritius
Canada (französischsprachiger Teil)	Monaco
Comores	Niger
Congo	République centrafricaine
Côte d'Ivoire	Rwanda
Djibouti	Sénégal
France (Métropole et outre-mer)	Seychelles
Gabon	Suisse (nur französischsprachige Gemeinden)
Guinée Conakry	Tchad
Guinée équatoriale	Togo
Haiti	Tunisie
Ile Maurice	Vanuatu

Die Studierenden sind selber dafür verantwortlich, einerseits sicherzustellen, dass sie über die notwendigen **Genehmigungen** (z.B. Arbeitsgenehmigung) für den Aufenthalt verfügen und andererseits anhand der Homepage des EDA zu prüfen, ob das gewählte Land von der aktuellen **Sicherheitslage** her ohne Bedenken besucht werden kann.

Aufenthalte, die nach **dem vollendeten 16. Altersjahr** (nach dem 16. Geburtstag) und vor Studienbeginn absolviert worden sind und welche die obengenannten Bestimmungen betreffend Länge, Art und Ländern erfüllen, werden angerechnet.

Anrechnung eines Gastsemesters mit Begleitmodul als Kulturaufenthalt:

- a) Wird ein Gastsemester an einer Partnerhochschule gemäss Länderliste absolviert, ist damit der Kulturaufenthalt in der entsprechenden Fremdsprache erfüllt.
- b) Wird ein Gastsemester an einer Partnerhochschule absolviert, welche nicht in einem Land gemäss Länderliste liegt, wird das Gastsemester trotzdem als Kulturaufenthalt angerechnet, wenn zumindest ein Teil des Unterrichts in der entsprechenden Fremdsprache stattfindet. Ausgenommen sind dabei Gastsemester in deutschsprachigen Ländern bzw. Gebieten⁴.
- c) Liegen in allen Fremdsprachen, welche man studiert, bereits C1-Nachweise vor, wird ein Gastsemester an einer Partnerhochschule als Kulturaufenthalt für eine oder zwei Fremdsprachen anerkannt, unabhängig von den Länderlisten und den im Land und an der Hochschule gesprochenen Sprachen.

Es ist zu bedenken, dass das fünfte Semester (Zeitpunkt eines allfälligen Gastsemesters) die letzte Gelegenheit ist, den Kulturaufenthalt zu absolvieren. Sollte ein geplantes Gastsemester aus irgendwelchen Gründen nicht realisiert werden können, ist mit einer Studienzeiterlängerung zu rechnen.

Die gesamte Dauer eines Aufenthaltes muss umgehend mit dem Formular «Nachweis

⁴ Diese Ausnahme gilt für Gastsemester ab 2026.

Kulturaufenthalte» (Extranet) nachgewiesen werden. Als Belege gelten:

Für den 4-wöchigen Aufenthalt: Bestätigung einer (Sprach-)schule oder eines Arbeitgebers.

Für den 2-wöchigen Aufenthalt: Bordkarten mit Jahresangaben **plus** Unterkunftsbelege oder Bankkontoauszüge⁵, Bestätigung einer (Sprach-)schule oder eines Arbeitgebers.

Um ein Gastsemestersemester als Kulturaufenthalt geltend zu machen, wird die Aufenthaltsbestätigung der Gasthochschule als Bestätigung genutzt.

Für alle Aufenthalte sind die Unterlagen via den Moodle-Kurs 'Dokumentupload Sprachen und Kulturaufenthalt' einzureichen.

Studierende der Primarstufe, die beide Fremdsprachen studieren, aber bei Studienabschluss nur in einer der beiden Sprachen ein C1-Zertifikat vorlegen können, müssen entweder einen 4- und einen 2-wöchigen Aufenthalt (cf. Tabelle 5) in dieser Fremdsprache absolviert haben oder in beiden Fremdsprachen den 4-wöchigen Aufenthalt nachweisen können. Ein allfälliges Gastsemester wird gemäss den obigen Regelungen angerechnet.

KU-Studierende, die bis zu Beginn des 6. Semesters ihren Kulturaufenthalt Englisch nicht absolviert haben, erhalten trotzdem ihr Lehrdiplom, aber ohne Lehrberechtigung für das Fach Englisch.

⁵ Bitte achten Sie auf den Datenschutz bei Bankauszügen – die nicht relevanten Informationen sind ggf. abzudecken.

9 Erlass des Kulturaufenthaltes bei zweisprachigem Hintergrund

Im Falle von Zweisprachigkeit kann der Kulturaufenthalt teilweise oder ganz erlassen werden. Die Bedingungen sind in der Tabelle unten aufgeführt. Unter «Sprachgebiet» werden dabei lediglich die Länder der obigen Länderlisten (s. Tabellen 7 und 8) verstanden.

Tabelle 9: Bedingungen für den Erlass des Kulturaufenthalts

Zweisprachigkeit	
<ul style="list-style-type: none">• Aufgewachsen (mindestens bis 18-jährig) im Sprachgebiet.	Aufenthalt wird erlassen
<ul style="list-style-type: none">• Aufgewachsen ausserhalb des Sprachgebiets, jedoch mit fremdsprachigem Elternteil und regelmässigem Gebrauch der Zielsprache und regelmässigem Kontakt zur Zielkultur.	Aufenthalt wird erlassen
International Baccalaureate	
<ul style="list-style-type: none">• Baccalaureate in der entsprechenden Fremdsprache in einer internationalen Schule (z.B ISZL, <i>Lycée Français</i>)	Wird als der 4-wöchige Aufenthalt anerkannt

10 Zuständigkeiten, Kontaktpersonen

Name	Zuständig für
Emmanuelle Olivier emmanuelle.olivier@phzg.ch	<ul style="list-style-type: none"> • Fachkoordinatorin Französisch • Beratung Kulturaufenthalt Französisch • Koordination Sprachkurse Französisch und Studium mit zwei Fremdsprachen • Kontrolle Sprachzertifikate B2 + C1 Französisch <p>Kontaktperson für Fragen bezgl.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sprachniveau & Zertifikate Französisch • Studium mit 2 Fremdsprachen
Isabel Griffiths isabel.griffiths@phzg.ch	<ul style="list-style-type: none"> • Koordination Sprachkurse Englisch • Kontrolle Sprachzertifikate B2 + C1 Englisch <p>Kontaktperson für Fragen bezgl.</p> <p>Sprachniveau & Zertifikate Englisch</p>
kulturaufenthalt@phzg.ch	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung Kulturaufenthalt Englisch • Kontrolle Nachweis Kulturaufenthalt Englisch und Französisch <p>Kontaktadresse für Fragen bezgl. Kulturaufenthalte (FR & EN)</p>
Sylvia Nadig sylvia.nadig@phzg.ch	<ul style="list-style-type: none"> • Fachkoordinatorin Englisch <p>Kontaktperson für Fragen bezgl. Fachdidaktik Englisch</p>